

# IV-Rentner siegt vor Bundesgericht gegen Aargauer Arbeitslosenkasse

Die Taggelder eines Mannes wurden zu Unrecht gekürzt, bevor er eine Invaliden-Rente zugesprochen erhielt.

Manuel Bühlmann

Auf den Schlaganfall folgte der Jobverlust. Wegen gesundheitlicher Beschwerden konnte ein Aargauer um die 50 nicht mehr als Werkstatteleiter arbeiten. Im Januar 2016 meldete er sich bei der IV-Stelle an. Bis geklärt ist, ob ein Anspruch auf Gelder der Invalidenversicherung besteht, vergehen oftmals Jahre. Wer in der Zwischenzeit die Arbeitsstelle verliert, hat zur Überbrückung unter gewissen Umständen Anrecht auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Lücken im Erwerbsersatz sollen dadurch vermieden werden. Vorleistungspflicht nennt sich das im Verwaltungsjargon. Die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau kam im Fall des Werkstatteleiters ihren

Verpflichtungen nach, vorerst zumindest. Kaum hatte die IV-Stelle gegenüber der Ausgleichskasse der kantonalen Sozialversicherungsanstalt ihre Absicht mitgeteilt, dem Mann ab Januar 2017 eine Viertelrente und ab April 2017 eine halbe Rente zuzusprechen, reagierte die Arbeitslosenkasse prompt: Sie kürzte im Juni 2018 die bis dahin ausgezahlten Taggeldleistungen auf 50 Prozent des versicherten Verdienstes.

## Bundesgerichtsurteil klärt grundlegende Fragen

Mit Erfolg setzte sich der Betroffene dagegen zur Wehr: Das Aargauer Versicherungsgericht hiess seine Beschwerde im April 2019 gut und hob den Entscheid der Arbeitslosenkasse auf. Weil Letztere dies nicht auf sich sit-

**2800**  
Franken muss die Aargauer Arbeitslosenkasse dem IV-Rentner zahlen.

zen lassen wollte, beschaffte der Fall auch noch das Bundesgericht. Dieses hat den Fall inzwischen behandelt und über die Beschwerde der Arbeitslosenkasse entschieden. Bei dem am Dienstag veröffentlichten Urteil handelt es sich um einen Leitentscheid, der in die amtliche Sammlung aufgenommen wird; das oberste Gericht klärt darin Grundlegendes.

Im Zentrum steht die Frage, wie lange die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung dauert, also ab welchem Zeitpunkt sie die Gelder kürzen

kann, wenn parallel dazu der Anspruch auf eine IV-Rente geprüft wird. Oder anders formuliert: Wann endet der Schwebezustand, in dem offen ist, ob und in welchem Umfang eine Person Leistungen der Invalidenversicherung erhalten wird?

## Rentenentscheid hätte sich noch ändern können

Das kantonale Versicherungsgericht war zum Schluss gekommen, der Schwebezustand sei durch die verwaltungsinterne Mitteilung noch nicht beendet gewesen. Auch danach hätte sich am Rentenentscheid noch etwas ändern können. Deshalb habe die Aargauer Arbeitslosenkasse rund vier Monate zu früh entschieden, die Taggelder zu kürzen. Das ist eine Einschätzung, die von den fünf Bundes-

richterinnen und Bundesrichtern geteilt wird. Nach ihrer Ansicht muss in der Regel die Verfügung der IV-Stelle abgewartet werden, mit welcher der Direktbetroffene erfährt, ob er eine Rente erhält und wenn ja, wie hoch sie ausfallen wird. Erst dann darf die Arbeitslosenkasse den versicherten Verdienst an den Grad der Erwerbsunfähigkeit anpassen und somit ihre Leistungen kürzen.

Die Aargauer Arbeitslosenkasse blüht in Lausanne mit ihrer Beschwerde ab, weshalb sie die Gerichtskosten von 500 Franken zahlen und zudem den IV-Bezüger für das bundesgerichtliche Verfahren mit 2800 Franken entschädigen muss.

Bundesgerichtsurteil 8C\_357/2019 vom 24. Oktober 2019

## Wahlunterlagen kommen bis Donnerstag

**2. Wahlgang** In zehn Tagen entscheidet sich, wer den Aargau im Ständerat in Bern vertritt und wer Franziska Roth im Regierungsrat ersetzt. Für manche Wähler dürfte wohl schon seit einiger Zeit klar sein, wem sie am 24. November ihre Stimme geben. Wählen konnten sie bisher aber nicht – weil sie die Wahlunterlagen noch nicht im Briefkasten hatten. Diese werden, im Gegensatz zum ersten Wahlgang am 20. Oktober, deutlich später verschickt.

«Die Frist für die Zustellung der Wahlzettel bei Ständerats- und Regierungsratswahlen beträgt zehn Tage», teilt Stephanie Renner von der Staatskanzlei auf Anfrage mit. Demnach müssen die Unterlagen spätestens morgen Donnerstag bei den Wahlberechtigten eintreffen. Gleichzeitig werden auch die Unterlagen und Erläuterungen zu kommunalen Abstimmungen verschickt, wie zum Beispiel jene für die Stadion-Abstimmung in Aarau. (fh)

## 53-jähriger Italiener übersieht Regionalzug



Ein Lieferwagenfahrer hat am Montag bei der Haltestelle Engelplatz in Oberentfelden einen herannahenden Regionalzug übersehen. Beim Aufprall mit dem Zug kippte das Auto um, der 53-jährige Italiener konnte sein Fahrzeug selbstständig verlassen. Er verletzte sich bei der Kollision jedoch leicht und wurde zur Kontrolle ins Spital überführt. Bild: Kantonspolizei Aargau

## Steuererklärung soll vereinfacht werden

FDP-Grossräte wollen, dass Belege nicht mehr eingereicht werden müssen.

Die Beschäftigung mit der Steuererklärung ist einfacher geworden, seit das Ausfüllen mit der Software EasyTax weitgehend elektronisch geschehen kann. Doch die Steuererklärung ist immer noch zu kompliziert, wie die FDP-Grossräte Gabriel Lüthi, Herbert H. Scholl und Silvan Hunziker finden. Deshalb haben die drei ein Postulat eingereicht, das vorschlägt, wie es noch einfacher ginge.

Bisher müssen praktisch alle Einnahmen und Ausgaben, die in der Steuererklärung aufgeführt sind, auch belegt werden. Die Postulanten halten das in dieser Absolutheit für unnötig. Deshalb soll nun der Regierungsrat prüfen, ob die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können, dass natürliche Personen auf das Einreichen von Belegen bei der Steuererklärung verzichten können.

Zudem soll auch auf die physische Freigabequittung verzichtet werden; das Beiblatt zur Steuererklärung müsste nicht mehr unterschrieben und der Gemeinde zugestellt werden,

wie das heute noch verlangt wird. Als Begründung geben die Postulanten an, ein grosser Teil der Steuerpflichtigen habe jedes Jahr vergleichbare Werte von Einkünften und Ausgaben in der Steuererklärung. Es wäre daher eine Erleichterung für die Steuerpflichtigen und zugleich eine Vereinfachung für die Steuerämter, wenn die jährlich wiederkehrenden Belege nicht mehr direkt eingereicht werden müssten. Sollten sich die Werte gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben, solle oder könne die Steuerbehörde die Belege weiter einfordern.

Der Vorstoss verweist auf den Kanton Bern. Dort müssen Belege mit Ausnahmen (Lohnausweis, Veränderungen 2. und 3. Säule) nicht mehr eingereicht werden. Zudem kann im Kanton Bern die Steuererklärung vollständig elektronisch erstellt, freigegeben und eingereicht werden. Die notwendige Gesetzesanpassung soll eine Vereinfachung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerämter bringen. (jm)

ANZEIGE

Ruth Müri, Marianne Binder, Thierry Burkart, ...

## ... alle Ständeräte aus Baden?

Wir meinen Nein.

Der Aargau ist ein Kanton der Regionen.

Wählen Sie **Hansjörg Knecht**

aus dem Zuzibiet in den Ständerat: kompetent – erfahren – besonnen.

Aargauer Wählerinnen und Wähler